

PRESSEMITTEILUNG

Landgericht Kassel: Kein Anfangsverdacht einer Straftat bei Filmen von polizeilichen Maßnahmen im Umfeld einer Demonstration

Göttingen, den 26.09.2019

Am 20.07.2019 kam es in Kassel im Umfeld der Gegendemonstration zu einer Beschlagnahme eines Mobiltelefons, mit dem eine Personalienfeststellung gefilmt worden sein soll. Dieses Verfahren wurde Gegenstand umfangreicher Presseberichterstattung. Der Beschuldigten wurde ein Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild sowie eine Verletzung des vertraulich gesprochenen Wortes vorgeworfen.

Einen Anfangsverdacht wegen Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz lehnte bereits das Amtsgericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ab. Das Landgericht hat nun klargestellt, dass in dem Sachverhalt keinerlei strafbares Verhalten der Beschuldigten erkennbar war.

Denn, so das Landgericht, ist vertrauliches, also nichtöffentlich gesprochenes Wort dann nicht gegeben, wenn – wie hier – faktisch die Öffentlichkeit gegeben war, wenn also Dritte jederzeit Kenntnis von dem Gespräch nehmen konnten. Hier waren nicht nur die Beschuldigte und der Betroffene der Personalienfeststellung anwesend, sondern in unmittelbarer Nähe auch zwei weitere von Maßnahmen betroffene Personen sowie ein halbes Dutzend Passanten. Mehr als 50 Demonstranten befanden sich im weiteren Umkreis von wenigen Metern.

Darüber hinaus spreche zudem vieles dafür, dass die Tat auch durch eine Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt wäre. Denn nur diese gebe im Rahmen einer Personenkontrolle vertrauliche Daten preis, die Fragen der Polizeibeamten hingegen hätte keinen eigenen Erklärungscharakter, was eine Frage von Polizisten nach den Personalien bedeute, sei ohnehin jedermann geläufig.

Schließlich sei es auch vollkommen unverhältnismäßig, wenn ein Gegenstand wie ein Smartphone, welcher im Alltagsleben von überaus großer Bedeutung ist und zudem eine Fülle sensibler und privater Daten enthält, für mehr als zwei Monate beschlagnahmt werde, um einen relativ geringen Vorwurf aufzuklären. Das Gericht rügt hier insbesondere die Tatsache, dass in diesen zwei Monaten so gut wie keine weiteren Ermittlungen der Verfolgungsbehörden zu erkennen waren.

Der Göttinger Rechtsanwalt Nils Spörkel kommentierte die Entscheidung wie folgt: „Seit Jahren beobachten kritische Rechtsanwälte mit Sorge eine Tendenz der Polizei, bei einer Beobachtung und Dokumentation ihrer Maßnahmen durch den Bürger repressiv einzugreifen. Das vertrauliche Wort stellt hier nur die jüngste einer Reihe von Ideen dar, mit denen polizeiliches Handeln unbeobachtet und damit unüberprüfbar bleiben soll. Ich freue mich besonders, dass das Landgericht Kassel klargestellt hat, dass es in dieser Situation der betroffene Bürger und nicht der Polizeibeamte war, dessen Interessen, dessen Daten, des Schutzes bedürfen.“

Für Rückfragen oder die Vermittlung von Hintergrundgesprächen steht Rechtsanwalt Nils Spörkel unter den genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

--

Nils Spörkel, Lange Geismarstr. 55, 37073 Göttingen
0551/4883169